Landratsamt Kulmbach

LANDKREIS KULMBACH
Das Herz Oberfrankens

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

10.01.2021 Datum

Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kulmbach aufgrund steigender Fallzahlen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Kulmbach erlässt das Landratsamt Kulmbach gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21.12.2020, zuletzt geändert am 08.01.2021 (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst-und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen in angemessenem Umfang nach §§ 2 und 4 der 11. BayIfSMV

1. In Abweichung zu § 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV stellen die folgenden keine triftigen Gründe dar, die Wohnung zu verlassen:
   1.1. Der Besuch eines anderen Hausstands nach § 2 Satz 2 Nr. 5 der 11. BayIfSMV.
   1.2. Sport und Bewegung an der frischen Luft mit einer nicht zum eigenen Hausstand gehörenden Person.

2. In Abweichung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur Angehörigen desselben Hausstands erlaubt.

II. Angemessene Beschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) nach § 7 der 11. BayIfSMV

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach
Telefon
09221 707-0
Telefax
09221 707-240
E-Mail
poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet
www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten
Mo 7.45-15.00 Uhr
Di 7.45-15.00 Uhr
Mi 7.45-12.30 Uhr
Do 7.45-17.30 Uhr
Fr 7.45-12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Kfz-Zulassung
Annahmeschluss ist jeweils 15 Minuten vor Ende der Besuchszeiten.
Servicecenter
Mo 7.30-16.30 Uhr
Di 7.30-16.30 Uhr
Mi 7.30-12.30 Uhr
Do 7.30-17.30 Uhr
Fr 7.30-12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN:
DE28 7715 0000 0000 1003 05
BIC:
BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN:
DE93 7719 0000 0000 7386 38
BIC:
GENODEF1KU1

1. Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) sind untersagt.

2. Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird für Versammlungen unter freiem Himmel nach § 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV Folgendes angeordnet:
   2.1. Zwischen allen Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
   2.2. Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z.B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
   2.3. Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
   2.4. Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 45 Minuten beschränkt.
   2.5. Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer wird höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt.
   2.6. Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt (kein Umzug).
   2.7. Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohnungsgemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

1. Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der 11. BayIfSMV, in denen entweder bei Bewohnern / Patienten oder bei Beschäftigten eine Infektion mit dem Coronavirus mittels eines PCR-Test nachgewiesen wurde, werden verpflichtet, keine Besuche mehr zuzulassen. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig. Über die Aufhebung des Besuchsverbots entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.

2. In allen Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der 11. BayIfSMV hat jeder Besucher eine FFP2-Maske sachgemäß zu tragen. Das Vorliegen des Ausnahmetatbestands nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist gegenüber dem Gesundheitsamt glaubhaft zu machen.

3. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers ist auf 30 Minuten beschränkt. Besuche sind, soweit räumlich möglich, nur außerhalb des Bewohnerzimmers gestattet; eine Ausnahme gilt für bettlägerige Bewohner. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden. Zwischen den Besuchen ist ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich sind. Die Besucher dürfen sich nicht begegnen.

4. Bewohner/Patienten, die länger als drei Stunden abwesend waren, sind zwingend unmittelbar vor der Wiederaufnahme einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (Antigen-

Schnelltest) zu unterziehen. Zurückkehrende Bewohner/Patienten sind auch bei einem negativen Testergebnis räumlich zu isolieren. Am Tag fünf nach der Abnahme des Schnelltests ist eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung beim betroffenen Bewohner/Patienten durchzuführen. Ziff. I.2.1 dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

5. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 3 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

IV. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV (Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Krankenhäuser, ambulant betreute Wohnungsgemeinschaften, Altenheimen und Seniorenresidenzen)

1. Jeder Mitarbeiter sowie externe Dienstleister, der direkten Kontakt zu den Bewohnern/Patienten in einer Einrichtung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 – 5 der 11. BayIfSMV hat, hat eine FFP2-Maske sachgemäß zu tragen. Gleiches gilt für organisatorische Einheiten einer Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV, in der Patienten versorgt werden, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Das Vorliegen des Ausnahmetatbestands nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist gegenüber dem Gesundheitsamt glaubhaft zu machen.

2. Der Pandemiebeauftragte der Einrichtung und ebenso die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen des Landratsamtes Kulmbach vorzulegen.

3. Einzelanordnungen gegenüber der jeweiligen Einrichtung, die über Ziffer 4 hinausgehen, bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die einrichtungsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzepte.

V. Weitergehende Maßnahmen für Mitarbeiter bei ambulanten Pflegediensten

1. Jeder Mitarbeiter hat beim Betreten und bis zum Verlassen der Wohnung der zu pflegenden Person eine FFP2-Maske sachgemäß zu tragen. Das Vorliegen des Ausnahmetatbestands nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV ist gegenüber dem Gesundheitsamt glaubhaft zu machen.

2. Die Mitarbeiter unterliegen der Beobachtung durch das Landratsamt Kulmbach und haben sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und des Landratsamtes Kulmbach oder einer beauftragten Stelle vorzulegen; die ambulanten Pflegedienste sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

VI. Ergänzende Anordnungen / Ausnahmen

Weitergehende Regelungen sowie von dieser Allgemeinverfügung abweichende Einzelfallanordnungen des Landratsamts Kulmbach bleiben vorbehalten. Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können im Einzelfall auf Antrag vom Landratsamt Kulmbach erteilt werden.

VII. Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.01.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 24.01.2021.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

2. Verstöße gegen Ziffer I. bis Ziffer V. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamts Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamts Kulmbach (www.landkreis-kulmbach.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Kulmbach kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Kulmbach, 10.01.2021
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor